Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio**

Band (Jahr): **13 (1895)**

Heft 265

PDF erstellt am: **28.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

№ 265 XIII. Jahrgang. Bern, Samstag, 26. Oktober. 1895 Berne, Samedi, 26 Octobre. XIIIme année. № 265

Abonnemente: (inkl. Porto) Schweiz: Jährlich Fr. 5, 2tes Semester Fr. 3. — Ausland: Jährlich Fr. 22, 2tes Semester Fr. 12. In der Schweiz kann nur bei der Post abonniert werden; im Ausland auch durch Postmandat an die Administration des Blattes in Bern. Preis einzelner Nummern 25 Cts.

Schweizerisches Handelsamtsblatt

Abonnements: (Port compris) Suisse: un an fr. 6, 2e semestre fr. 3. Etranger: un an fr. 22, 2e semestre fr. 12. On s'abonne, en Suisse, exclusivement aux offices postaux; à l'Etranger, aux offices postaux ou par mandat postal à l'Administration de la feuille, à Berne. Prix du numéro 25 cts.

Feuille officielle suisse du commerce — Foglio ufficiale svizzero di commercio

Versendung regelmässig *Mittwoch* und *Samstag* abends. Nach Bedürfnis erscheint das Blatt auch an andern Tagen.

Redaktion und Administration im schweizerischen Departement des Auswärtigen, Abteilung Handel.

Rédaction et Administration au Département fédéral des Affaires étrangères, Division du commerce.

La feuille est expédiée régulièrement les *mercredi* et *samedi* soir; elle paraît en outre d'autres jours suivant les besoins.

Insertionspreis: Halbe Spaltenbreite 30 Cts., ganze Spaltenbreite 50 Cts. per Zeile. Inserate werden von der Administration des Handelsamtsblattes in Bern, sowie von den Annoncen-Agenturen angenommen.

Prix des annonces: La petite ligne 30 cts., la ligne de la largeur d'une colonne 50 cts. Les annonces sont reçues par l'Administration de la feuille, à Berne, et par les Agences de publicité.

Inhalt — Sommaire.

Konkurse. — Faillites. — Nachlassverträge. — Concordats. — Abhanden gekommene Werttitel. — Titres disparus. — Handelsregister. — Registre du commerce. — Die japanische Landesausstellung in Kioto (Fortsetzung). — Banques étrangères.

Amtlicher Teil. — Partie officielle.

Konkurse. — Faillites. — Fallimenti.

Konkurseröffnungen. — Ouvertures de faillites.

(B.-G. 231 und 232.) (L. P. 231 et 232.)

Die Gläubiger der Gemeinschuldner und alle Personen, die auf in Händen eines Gemeinschuldners befindliche Vermögensstücke Anspruch machen, werden aufgefordert, binnen der Eingabefrist ihre Forderungen oder Ansprüche, unter Einlegung der Beweismittel (Schuldscheine, Buchauszüge etc.) in Original oder amtlich beglaubigter Abschrift, dem betreffenden Konkursamte einzugeben.

Desgleichen haben die Schuldner der Gemeinschuldner sich binnen der Eingabefrist als solche anzumelden, bei Straffolgen im Unterlassungsfalle.

Wer Sachen eines Gemeinschuldners als Pfandgläubiger oder aus andern Gründen besitzt, hat sie, ohne Nachteil für sein Vorzugsrecht, binnen der Eingabefrist dem Konkursamte zur Verfügung zu stellen, bei Straffolgen im Unterlassungsfalle; im Falle ungerechtfertigter Unterlassung erlischt zudem das Vorzugsrecht.

Den Gläubigerversammlungen können auch Mitschuldner und Bürgen des Gemeinschuldners, sowie Gewährspflichtige beiwohnen.

Les créanciers des faillis et ceux qui ont des revendications à exercer, sont invités à produire, dans le délai fixé pour les productions, leurs créances ou revendications à l'office et à lui remettre leurs moyens de preuve (titres, extraits de livres, etc.) en original ou en copie authentique.

Les débiteurs du failli sont tenus de s'annoncer, sous les peines de droit, dans le délai fixé pour les productions.

Ceux qui détiennent des biens du failli, en qualité de créanciers gagistes ou à quelque titre que ce soit, sont tenus de les mettre à la disposition de l'office, dans le délai fixé pour les productions, tous droits réservés; faute de quoi, ils encourront les peines prévues par la loi et seront déchus de leur droit de préférence, sauf excuse suffisante.

Les codébiteurs, cautions et autres garants du failli ont le droit d'assister aux assemblées des créanciers.

Kt. Luzern. *Konkursamt Luzern.* (1565)

Gemeinschuldner: Marbacher, Siegfried, Landesproduktengeschäft en gros, Luzern, dermalen unbekannten Aufenthaltes.

Datum der Konkurseröffnung: 21. Oktober 1895.

Erste Gläubigerversammlung: Dienstag, den 5. November 1895, nachmittags 2 Uhr, auf dem Stadtgerichtshause (II. Etage) in Luzern.

Eingabefrist: Bis 26. November 1895.

Kt. St. Gallen. *Konkursamt St. Gallen.* (1549)

Gemeinschuldner: Buchegger, Ulrich, Kupferschmid, Handlung in Küchen-Einrichtungs- und Haushaltungsgegenständen, Webergasse 16, in St. Gallen.

Datum der Konkurseröffnung: 16. Oktober 1895.

Erste Gläubigerversammlung: Mittwoch, den 30. November 1895, vormittags 11 Uhr, Konkursamt, Rathaus, St. Gallen.

Eingabefrist: Bis 26. November 1895.

Ct. de Genève. *Office des faillites de Genève.* (1550)

Faillie: Veuve Chavaz, confections et tissus, 2, Rue du Port, Genève.

Date de l'ouverture de la faillite: 24 octobre 1895.

Première assemblée des créanciers: Lundi, 4 novembre 1895, à 10 heures du matin, à Genève, au Palais de Justice, Place du Bourg-de-Four, 2me cour, 1er étage, salle A.

Délai pour les productions: 26 novembre 1885.

Kollokationsplan. — Etat de collocation.

(B.-G. 249 u. 250.) (L. P. 249 et 250.)

Der ursprüngliche oder abgeänderte Kollokationsplan erwächst in Rechtskraft, falls er nicht binnen zehn Tagen vor dem Konkursgerichte angefochten wird.

L'état de collocation, original ou rectifié, passe en force s'il n'est attaqué dans les dix jours par une action intentée devant le juge qui a prononcé la faillite.

Kt. Graubünden. *Konkursamt Thusis.* (1551)

Gemeinschuldner: Marugg, Richard, Kaufmaan, in Thusis (S. H. A. B. Nr. 206 vom 14. August 1895, pag. 863).

Anfechtungsfrist: Bis 5. November 1895.

Kt. Wallis. *Konkursamt Brig in Naters.* (1552)

Gemeinschuldner: Wegener, Alphons, in Brig (S. H. A. B. Nr. 209 vom 17. August 1895, pag. 875).

Anfechtungsfrist: Bis 5. November 1895.

Ct. de Genève. *Office des faillites de Genève.* (1553)

Failli: Martau, Ch., négociant, 34, Rue du Môle, Genève (F. o. s. du c. du 11 septembre 1895, nº 227, page 947).

Délai pour intenter l'action en opposition: 5 novembre 1895.

Abänderung des Kollokationsplanes. — Rectification de l'état de collocation.

(B.-G. 251.) (L. P. 251.)

Der ursprüngliche oder abgeänderte Kollokationsplan erwächst in Rechtskraft, falls er nicht binnen zehn Tagen vor dem Konkursgerichte angefochten wird.

L'état de collocation, original ou rectifié, passe en force s'il n'est attaqué dans les dix jours par une action intentée devant le juge qui a prononcé la faillite.

Ct. de Berne. *Office des faillites de Courtelary.* (1554)

Failli: Glatz, Fréderic, monteur de boîtes, à St-Imier (F. o. s. du c. du 20 juillet 1895, nº 185, page 775 et du 31 août 1895, nº 219, page 915).

Délai pour intenter l'action en opposition: 5 novembre 1895.

Ct. de Neuchâtel. *Office des faillites de Neuchâtel.* (1555)

Faillie: Frey-Goumoëns, S., marchande de mode, à l'Eglantine, à Neuchâtel (F. o. s. du c. du 29 mai 1895, nº 141, page 595 et du 17 août 1895, nº 209, page 875).

Délai pour intenter l'action en opposition: 5 novembre 1895.

Schluss des Konkursverfahrens. — Clôture de la faillite.

(B.-G. 268.) (L. P. 268.)

Kt. Zürich. *Konkursamt Höngg.* (1570)

Gemeinschuldnerin: Die Firma G. Hubschmid und Cie, Weinhandlung, in Unter-Engstringen (S. H. A. B. Nr. 14 vom 19. Januar 1895, pag. 55 und Nr. 95 vom 6. April 1895, pag. 397).

Datum des Schlusses: 19. Oktober 1895.

Widerruf des Konkurses. — Révocation de la faillite.

(B.-G. 195 u. 317.) (L. P. 195 et 317.)

Kt. Thurgau. *Gericht (I. Instanz:) Bezirksgericht Kreuzlingen.* (1556)

Gemeinschuldner: Dahm, Hugo, Kaufmann, in Kreuzlingen (S. H. A. B. Nr. 164 vom 26. Juni 1895, pag. 691; Nr. 204 vom 10. August 1895, pag. 853; Nr. 219 vom 31. August 1895, pag. 915 und Nr. 230 vom 14. September 1895, pag. 959).

Datum des Widerrufes: 23. Oktober 1895.

Konkurssteigerungen. — Vente aux enchères publiques après faillite.

(B.-G. 257.) (L. P. 257.)

Kt. Zürich. *Konkursamt Embrach.* (1557)

Gemeinschuldner: Heer, Joseph, Goldleistenfabrikant, in Wetzikon, früher in Embrach (S. H. A. B. Nr. 158 vom 19. Juni 1895, pag. 667 und Nr. 232 vom 18. September 1895, pag. 967).

Datum der Auflegung der Steigerungsbedingungen: Vom 16. November 1895 an.

Ort, Tag und Stunde der II. Steigerung: Mittwoch, den 27. November 1895, nachmittags 2½ Uhr, in der Wirtschaft zur «Linde» in Embrach.

Bezeichnung der zu versteigernden Liegenschaften: Das Fabrikgebäude Nr. 187 im Dorfe Embrach, enthaltend: Drei Arbeitssäle und zwei Wohnungen, Assekuranzwert Fr. 14,000. —, nebst Zubehörden, darunter 1 Petroleummotor, 1 Kehlmaschine, 1 Schiftmaschine, 1 Verzierungsmaschine, 3 Fräsen, 1000 Gipsmodelle, etc.

Meistgebot bei der I. Steigerung: Fr. 17,500. —.

Kt. Luzern. *Konkursamt Ruswyl.* (1558)

Gemeinschuldner: Salzmann, Emil, Hutmacher, in Ruswyl (S. H. A. B. Nr. 212 vom 21. August 1895, pag. 887 und Nr. 238 vom 25. September 1895, pag. 991).

Ort, Tag und Stunde der Steigerung: Montag, den 4. November 1895 und nötigenfalls am darauffolgenden Tag, je von vormittags 8½ Uhr an, beim Gartenhus im Dorfe Ruswyl.

Bezeichnung der zu versteigernden beweglichen Sachen: 370 Stück diverse Herren- und Knabenfilzhüte, 370 Stück diverse Herren- und Knabenstrohhüte, 270 Stück diverse Tuch-, Sammt- und Seidenmützen, einige Blousen, Socken, Strümpfe, Hemden, Hosenträger, Krawatten, Garnituren etc. Ferner 1 Rennwägeli, 2 grosse Marktkisten, 1 Tisch, 1 Tabourettli, 1 Lampe, 1 Spiegel, 1 Vogelkäfig und 1 Blache.

Bedingungen: Barzahlung.

Nachlassverträge. — Concordats. — Concordati.

Verhandlung über den Nachlassvertrag. — Délibération sur l'homologation de concordat.

(B.-G. 304.) (L. P. 304.)

Die Gläubiger können ihre Einwendungen gegen den Nachlassvertrag in der Verhandlung anbringen.

Les opposants au concordat peuvent se présenter à l'audience pour faire valoir leurs moyens d'opposition.

Ct. de Berne. *Tribunal (Ire instance): Président du Tribunal de Courtelary.* (1559)

Débiteur: Pauli, Fritz, fabricants de boîtes, à Villeret (F. o. s. du c. du 22 mai 1895, nº 136, page 573 et du 17 juillet 1895, nº 182, page 763).

Jour, heure et lieu de l'audience: Jeudi, 31 octobre 1895, dès les 2 heures de l'après-midi, dans la salle des audiences, Hôtel de la Préfecture, à Courtelary.

Kt. Bern. *Gericht (I. Instanz):* (1560)
Gerichtspräsident Niedersimmenthal in Wimmis.

Schuldner: Egger, Alexander, Negotiant, in Erlenbach (S. H. A. B. Nr. 219 vom 31. August 1895, pag. 915).

Tag, Ort und Stunde der Verhandlung: Donnerstag, den 31. Oktober 1895, vormittags 11 Uhr, vor Richteramt Niedersimmenthal, im Schloss zu Wimmis.

Ct. de Neuchâtel. *Tribunal cantonal.* (1566/1567)

Débiteurs:

Sandoz & Cie, banquiers, à La Chaux-de-Fonds (F. o. s. du c. du 29 avril 1895, nº 107, page 453 et du 15 juin 1895, nº 155, page 654).

Jour, heure et lieu de l'audience: Samedi, 9 novembre 1895, à 2 heures 30 minutes du soir, au Château de et à Neuchâtel.

Roulet, Fritz, fabricant d'horlogerie, au Locle (F. o. s. du c. du 6 avril 1895, nº 95, page 397).

Jour, heure et lieu de l'audience: Samedi, 9 novembre 1895, à 9 heures 30 minutes du matin, au Château de et à Neuchâtel.

Verwerfung des Nachlassvertrages. — Rejet du concordat.

(B.-G. 308 u. 309.) (L. P. 308 et 309.)

Ct. de Neuchâtel. *Tribunal cantonal.* (1562/1563)

Débiteurs:

Heller, Roman, maître-ferblantier, à Neuchâtel (F. o. s. du c. du 31 juillet 1895, nº 194, page 813 et du 9 octobre 1895, nº 250, page 1044).

Schæffer, Paul, négociant en horlogerie, à La Chaux-de-Fonds (F. o. s. du c. du 22 mai 1895, nº 136, page 574; du 29 juin 1895, nº 167, page 704 et du 9 octobre 1895, nº 250, page 1044).

Date du rejet: 21 octobre 1895.

Bestätigung des Nachlassvertrags. — Homologation du concordat.

(B.-G. 308.) (L. P. 308.)

Kt. Graubünden. *Einzige Instanz:* (1561)
Kreisgerichtsauschuss Disentis.

Schuldner: Gebrüder Cavegn in Sedrun (S. H. A. B. Nr. 110 vom 24. April 1895, pag. 465; Nr. 155 vom 15. Juni 1895, pag. 654 und Nr. 247 vom 5. Oktober 1895, pag. 1030).

Datum der Bestätigung: 21. Oktober 1895.

Ct. de Neuchâtel. *Tribunal cantonal.* (1564)

Débiteur: Walter, Charles, marchand-tailleur, à Neuchâtel (F. o. s. du c. du 1er juin 1895, nº 144, page 608; du 27 juillet 1895, nº 191, page 801 et du 9 octobre 1895, nº 250, page 1044).

Date de l'homologation: 21 octobre 1895.

Ct. de Genève. *Tribunal de 1re instance de Genève.* (1568/1569)

Débiteurs:

Boretti, E., fils, chapelier, 21, Terrassière, à Genève (F. o. s. du c. du 17 août 1895, nº 209, page 876 et du 19 octobre 1895, nº 259, page 1079).

Largeron, Marie, mercière, 12, Rue du Cendrier, à Genève (F. o. s. du c. du 14 août 1895, nº 206, page 864 et du 19 octobre 1895, nº 259, page 1079).

Date de l'homologation: 24 octobre 1895.

Un délai de quinze jours pour intenter action a été imparti aux créanciers dont les réclamations sont contestées.

Abhanden gekommene Werttitel. — Titres disparus. — Titoli smarriti.

Gemäss Erkanntnis des Bezirksgerichtes St. Gallen vom 20. September 1895 wird der unbekannte Inhaber nachstehenden Werttitels:

Obligation Nr. 3260, Fol. B 1257, auf das Kaufmännische Directorium St. Gallen, de Fr. 5000.—, d. d. 7. März 1895, lautend auf Albert Schönenberger von Kirchberg, in Niederhelfetswil, «zum Kreuz»,

hiemit aufgefordert, innert der Frist von drei Jahren, genannten Werttitel dem Präsidium des Bezirksgerichtes vorzulegen, widrigenfalls die Amortisation des Titels ausgesprochen würde.

St. Gallen, 24. September 1895.

(W. 92²) **Die Bezirksgerichtskanzlei.**

Le titre part, nº 382 de fr. 50.—, au capital social de la «Fabrique suisse d'uniformes, à Berne», part souscrite le 23 décembre 1891, étant égaré, sera annulé et un duplicata en sera délivré, s'il n'est pas fait d'opposition d'ici au 1er décembre 1895.

Payerne, 25 septembre 1895.

(W. 93²) Le président du tribunal: **Ch. Muller-Boch.**

Folgende Kapitalbriefe werden vermisst:

Nr. 21,135 im Betrage von 1870 Fr. à 80 Rp. mit 2330 Fr. Vorgang, neuzinsig, zahlbar bei Handwechsel, d. d. 11. November 1863, haftend auf der Weid Nr. 80/80 «unterste Gächten» in Sonnenhalb, Bezirk Schwende;

Nr. 19,281 im Betrage von 1260 Fr. à 80 Rp. mit 910 Fr. Vorgang, zahlbar bei Verlangen, neuzinsig, d. d. 2. Januar 1850, haftend auf dem Haus Nr. 177/137, «Ruodlis», beim Kapuzinerkloster im Dorf Appenzell.

Allfällige Inhaber dieser Titel werden aufgefordert, dieselben innert sechs Monaten a dato auf unterzogener Stelle einzureichen, sonst werden solche als amortisiert im Pfandprotokoll gestrichen.

Appenzell, den 22. Oktober 1895.

(W. 101²) **Die Landeskanzlei.**

Handelsregister. — Registre du commerce. — Registro di commercio.

I. Hauptregister — I. Registre principal — I. Registro principale.

Waadt — Vaud — Vaud

Bureau de Cossonay.

1895. 23 octobre. La raison **S. Ansermier-Perretten,** à Cossonay (F. o. s. du c. du 29 novembre 1888, nº 128, page 942), est éteinte ensuite de renonciation de la titulaire. La procuration conférée par cette dernière à Henri Ansermier est, par conséquent, radiée.

Henri Ansermier à Cossonay, précédemment fondé de procuration, reprend la suite de cette maison sous la raison de **Henri Ansermier,** à Cossonay.

24 octobre. Le chef de la maison **E. Steffen,** à Cuarnens, est Emile Steffen, de Saanen (Berne), domicilié au dit Cuarnens. Genre de commerce: Epicerie, mercerie, tissus et chaussures.

Bureau de Lausanne.

22 octobre. Le chef de la maison **J. Amy,** à Lausanne, est Jules Amy, d'Ogens, domicilié à Lausanne. Genre de commerce: Epicerie et mercerie. Magasin: A la Croix d'Ouchy.

Bureau de Moudon.

23 octobre. Le chef de la raison **J. J. Hartmann,** à Bressonnaz, rière Moudon, est Jean-Jacques, fils de Jean-Jacques Hartmann, de Villnachern (Argovie), domicilié à Bressonnaz. Genre de commerce: Meunerie.

Nichtamtlicher Teil. — Partie non officielle.

Die japanische Landesausstellung in Kioto.

(Fortsetzung.)

Bezirk Kioto. Das sehr industrielle Kioto lebt in erster Linie von der Weberei und Färberei, sodann von der Stickerei, der Porzellanmanufaktur, der Lack- und Bronzenfabrikation, den Bibelots im allgemeinen etc.

In Nishinjin, einem Stadtteile Kiotos, fabriziert man die reichsten und schönsten Webwaren. Alle Kunstgewebe Japans, man nennt sie hier auch Gobelins, stammen aus Kioto. Am meisten vertreten sind prachtvolle Damenceintüren. Diese breiten Seidengürtel, «Obi» genannt, bilden den Stolz der Japanerin und es dokumentiert sich im Luxus des Obi der Reichtum der Trägerin. Ein solcher Obi, der gewöhnlich etwa ½ m breit und zirka 3 m lang ist, kann eine ganz bedeutende, bis Yen 100 gehende Summe repräsentieren. Es ist dies aber, wie gesagt, vielleicht neben einem sehr wertvollen Kamm der einzige Teil der Kleidung, in welchen der Luxus in die Augen springend ist. Es giebt jedoch noch andere Mittel, sich unauffällig reich und teuer zu kleiden, das beweisen uns die ausgestellten Stoffe, die als Innenfutter der Kleider verwendet werden. Aeusserlich ist das Gewand vielleicht einfach schwarz, enthält aber ein reiches, schön bedrucktes Seidenfutter, das zehn bis fünfzehn Yen kostet.

Ueber die japanischen Webereien sagt Brinckmann in seinem bereits angeführten Werke folgendes:

«Angeregt durch die Seidendamaste und Goldbrokate Alt-Chinas, hat sich die Seidenwebekunst der Japaner schon früh entwickelt und ist bereits im dreizehnten Jahrhundert zu hoher Vollendung gediehen. Gegen Ende des sechszehnten Jahrhunderts beherrschte sie alle Hülfsmittel, mit welchen sie während der damals beginnenden Blüte der technischen Künste bis in unser Jahrhundert jene unübersehbare Fülle gemusterter Gewebe schuf, die uns schon in den Trachtenbildern der japanischen Farbendruckbücher mit Bewunderung erfüllen. Von den Typen der abendländischen Webemuster vollständig verschieden sind die bald streng stilisierten, bald freier naturalistisch gezeichneten Muster, in welchen die Japaner zahllose Motive der Natur, der Pflanzen- und der Tierwelt verarbeitet haben. Der Japaner begnügt sich nicht mit den bekannten reichen Hülfsquellen der Ausschmückung seiner Gewebe. Er lässt eigentümliche Färbeverfahren, bei welchen die Seide durch den Auftrag schützender Massen stellenweise gedeckt ist, hinzutreten. Dazu kommen endlich alle Hülfsmittel des Malers und Stickers, damit auf den breitfaltigen Seidengewändern der Frauen und Schauspieler jene erstaunliche Bilderpracht erblühe, welche uns aus alten Farbendrucken in Bilderbüchern überliefert ist. Bachdurchflossene Landschaften mit nächtlich schwärmenden Leuchtkäfern, blühende, vom Winde entblätterte Päoniengebüsche, irisbewachsene Sümpfe mit gauckelnden Libellen, Mövenschwärme über brandenden Meereswogen, gegen Wasserstürze anschwimmende Karpfen, Schneegestöber, Schwalben unter Regenschauern, Kranichflüge über Fichtenwäldern im Sonnenuntergang, ziehende Wildgänse in Mondscheinnächten — unübersehbar ist die Fülle der Bilder, welche der japanische Künstler auf seidenen Gewändern entrollt.»

Die japanischen Tapisserien unterscheiden sich von ihren europäischen Verwandten, den Gobelins etc. dadurch, dass sie mehr den Flächencharakter bewahren, während unsere Haute- und Basselisse-Webereien seit dem Jahrhundert der Renaissance mehr und mehr der Wirkung wirklicher Gemälde zustreben.

Ein fernerer bemerkenswerter Artikel des modernen Kioto sind die sogen. Yuzen-birodo [geschnittene Sammtbilder (cut velvets)]. Auf diesem Gebiete haben es die japanischen Fabrikanten schon zu grosser Kunstvollendung gebracht. Der Prozess ist in Laiensprache kurz folgender: Der Sammt wird zubereitet, gefärbt und fertiggestellt, aber noch nicht aufgeschnitten dem Arbeiter zugestellt. Auf der Fläche sind die Sujets aufgedruckt oder aufgemalt und der Arbeiter schneidet nun den Sammt nur innert der Grenzen des fixierten Bildes, so dass, wenn es aufgeschnitten ist, das Bild, die Zeichnung allein sich als Sammt erhöht von der Stofffläche abhebt. Der Effekt ist oft ganz prachtvoll. Hübsche derartige Arbeiten, als Wanddekoration zu benutzen, sind bereits für zirka Yen 10 erhältlich.

Auch in Posamentierarbeit leistet Kioto hübsches. Es besteht eine Vereinigung der Posamenter. Die einzelnen kleineren Auslagen, die man sieht, Schnüre und Quasten für Priestergewänder, Damenkleider etc., sehen zierlich aus. Eine Garnitur Seidenquasten (vermutlich nur überzogen mit Seide) ist mit Yen 1.40 angesetzt. Hübsch aufgemachter Seidenfaden in allen Farben, ebenso wie Goldfaden für die Posamenterie und die Weberei sind vorhanden. In dieses Fach schlagen auch die Saiten für die japanischen Musikinstrumente ein, welche aus Rohseide hergestellt werden.

Eine Spezialität der Stadt Kioto sind die Seidencrêpes. Dieselben sind beim weiblichen Geschlecht in allgemeinem Gebrauch. Die darauf applizierten Dessins sind Handdruck und sind sowohl in der Wahl als auch in der Zusammenstellung der Farbe und der Zeichnung oft wahre Kunstwerke. Am buntesten ist der Druck für die Kleider kleiner Kinder; die Blumen und die ganz hellen Farben gehören der Jugend. Je älter die Mädchen werden, desto ruhiger werden die Farben, bis das Kleid mit dem gesetzten Alter bei der schwarzen Farbe angelangt ist. Die Dessins be-

stehen aus allen nur denkbaren Sujets, zur Zeit sind es natürlich mit Vorliebe Kriegsbilder aus dem japanisch-chinesischen Feldzuge. Ich erinnere mich, folgende patriotische Zeichnung gesehen zu haben: Ein japanischer Infanteriesoldat hat am geschulterten Gewehre, am Bajonette, drei Chinesen aufgespiesst, am Gewehrkolben hat er mittels des Zopfes einen andern Sohn des himmlischen Reiches angeknüpft und mit der rechten Hand drückt er einem fünften die Gurgel zu. Man dürfte nun denken, dass der Held sich mit dieser That begnügt hätte, aber nein, mit dem rechten Fusse ist er im Begriffe, einem sechsten am Boden Kauernden den Schädel zu zermalmen. Die das Bild umstehenden Beschauer schienen dieses Vorkommnis ganz normal zu finden und machten Gesichter, als ob sie sagen wollten: Er hätte das Dutzend ganz gut voll machen können.

Die Stickerei von Kioto ist die genaueste und feinste aller derjenigen, welche in Japan gemacht werden und perfektionniert sich noch stetsfort. Brinckmann sagt darüber:

«Die Japaner haben von jeher in ihren Stickereien die ungezwungene Linienführung und malerisch freie Farbengebung des Plattstickens den beschränkteren Darstellungsmitteln derjenigen Stichweisen vorgezogen, bei welchen das Fadennetz des Grundgewebes formbestimmend mitwirkt. Nadelmalereien zum Zwecke täuschender Nachahmung sind jedoch, wenn sie vorkommen, meistens Erzeugnisse der neuesten Zeit; in den älteren Stickereien, welche auf Seidengeweben von den zartesten und schönsten Farbtönen ausgeführt wurden, ist das Streben des Stickers weniger auf die Wiedergabe der natürlichen Farbentöne der Dinge, als auf die Schaffung anmutender, zum Grunde wohlgestimmter Farbenakkorde gerichtet. Vorwiegend wird eine Stichweise beliebt, bei welcher die einzelnen Farbenflächen des Bildes durch lange, sich dicht berührende Stiche gebildet werden, welche jeden vom Pinsel des Malers vorgezeichneten Umriss innezuhalten gestatten, ohne dass letzterer selbst gestickt zu werden brauchte. Die Flockseide mit ihren langen, feinen, glatten Fasern erzeugt den Atlasglanz, welcher, wenn die Fadenrichtung benachbarter Flächen einer Farbe eine verschiedene ist, schon durch die abweichende Brechung des Lichtes mannigfache und zarte Abtönungen bewirkt. Gedrehte Seide wird in den verschiedensten Stärken benutzt, um die Farbflächen in verschiedener Rieselung und Strichelung erscheinen zu lassen. Durch spiralisches Legen des Goldfadens werden wundervolle Glanzwirkungen erzielt. Federstiche, Knötchenstiche und andere Stiche, deren der japanische Sticker jeden Augenblick neue Arten erfindet, dienen dazu, die Glätte, die Rauheit oder andere Beschaffenheiten der dargestellten Gegenstände auf das wirksamste wiederzugeben. Durch nur teilweises Decken des Grundgewebes mit parallelen Fäden wird seine Farbe in den zartesten Abstufungen und Mischungen der Farbenwirkung der Stickerei dienstbar gemacht. In neuerer Zeit, wo die urjapanischen Verwendungsweisen von Werken der Stickereikunst der Anbequemung an europäische Lebensweise weichen, wurden die schönsten Stickereien als Füllbilder des leichten Rahmenwerkes der zwei-, drei- und vierteiligen Klappwände (Screens) geschaffen, welche nur mit Malereien geschmückt, dem japanischen Haushalt von jeher eigentümlich waren und in neuerer Zeit bisweilen in guter, häufiger in roher Ausführung für den abendländischen Markt ganz fabrikmässig hergestellt werden».

Die einfachen Cottoncrêpes, gefärbt und bedruckt à la japonaise, hauptsächlich in blauem Indigo, finden besonderes als Sommerkleider für beide Geschlechter Verwendung. In jüngerer Zeit werden sie auch zur Herstellung billiger Vorhänge verwendet. 1 Stück von 9 Meter kostet 60 sen bis 1 Yen.

Ein Fabrikant zeigt auch einen Versuch, Baumwollzeug türkischrot zu färben. Die Nüance ist aber noch weit davon entfernt, mit der in Europa hergestellten rivalisieren zu können. Mit dem Tage jedoch, an welchem er die Farbe herausbringen wird, verschliesst sich wieder eine der in den letzten Jahren so wie so stark dezimierten Zweige der Einfuhr. Die Schweiz führte 1894 türkischrote Tücher im Werte von Yen 15,094 gegen Yen 4028 im Jahre 1893 ein.

Die Kioto Orimono Kaisha Ld., ein Aktienunternehmen, das sich sehr gut rentiert, stellt schwarze und farbige Satins dar. Sie verwendet französische Webstühle (métiers Dietrich).

Die Porzellanfabrikanten Kiotos haben prachtvoll und ungemein reichhaltig ausgestellt.

Die Kioto Porzellan Co stellt ein entzückendes Essservice für 12 Personen aus. Preis Yen 200. Grosse Wandplatten sind von Yen 15 bis 35 erhältlich.

Was die Porzellanindustrie der alten Kaiserstadt Kioto im allgemeinen anbetrifft, so ist darüber zu sagen, dass sie erst neuern Datums ist. In früheren Jahrhunderten wurde hier nur Steinzeug und Steingut, für dessen Dekoration die Maler Kiotos berühmt waren, hergestellt. Die Fabrikation des Porzellans ist erst in unserm Jahrhundert unternommen worden. Es wurde anfänglich nur die Blaumalerei geübt, nachher auch mit Erfolg die Malerei mit bunten Schmelzfarben, mit Eisenrot und mit Gold.

In einem kleinen Schranke liegen Zahnbürsten in allen Preislagen, von 8 sen aufwärts. Die für die Europäer bestimmten sind genau wie die unsrigen mit Knochengriff hergestellt, die für die Japaner gemachten haben gewöhnlich einen Horn- oder Bambusgriff, der flach und spitz, messerartig ungefähr wie ein kleines Falzbein zuläuft. Der Japaner benutzt diesen derartig gearbeiteten Griff um sich damit nach dem Reinigen der Zähne auch noch die Zunge zu schaben.

K. Inabata in Kioto stellt für die Firma Durand, Huguenin & Co in Basel die Entwicklung der Anilinfarbe von der Kohle bis zur Fertigstellung aus. Auf jedem Farbenfläschchen ist ein mit dem betreffenden Inhalte gefärbtes Seidenbüschel angebracht und die ganze Abteilung ist mit Vorhängen und Geweben dekoriert, welche vom Aussteller mit den Produkten genannter Firma gefärbt sind. Ausserdem sind in einer andern Vitrine eine grosse Anzahl Seidenstränge und Seidenstücke, dem Geschmack der hiesigen Bevölkerung entsprechend gefärbt, ausgelegt.

Von dem gleichen Basler Hause sind ferner zu sehen verschiedene Medikamente und Droguen, Explosivstoffe, photographische Entwickler und Parfümerien. Es sind dies die einzigen fremden Produkte, welche offenkundig als solche ausgestellt worden sind. Es geschah dies vermutlich aus dem Grunde, um die Japaner anzuregen, ihrem Imitationstalent auch auf diesem Gebiete freien Lauf zu lassen. Ich gebrauche absichtlich den Ausdruck «offenkundig», um dadurch anzudeuten, dass unter den sonstigen ausgestellten Gegenständen, angeblich japanischer Provenienz, sich manche befinden dürften, für welche es wohl schwer fiele, den Beweis zu erbringen, dass sie wirklich in Japan hergestellt worden sind. Mit der Einfuhr von Anilinfarben steht Deutschland an der Spitze. Es führte 1894 für Yen 456,107 gegen Yen 332,422 im Jahre 1893 ein. Dann folgt die Schweiz mit Yen 53,139 gegen Yen 40,943 im Jahre 1893.

In Alizarinfarben ist Deutschland Alleinimporteur. Der Artikel scheint an Gunst zu gewinnen, denn es führte ein im Jahre 1894 für Yen 110,813, im Jahre 1893 für Yen 63,115.

Einen hübschen Anblick gewährt die Garnausstellung, zu welcher sich die 14 grössten Spinnereien Japans vereinigt haben und welche ein beträchtliches Areal deckt. Ich habe in meinen Jahresberichten von 1893 und 1894 ganz besonders auf die überraschende Entwicklung der Baumwollspinnerei hingewiesen, und füge daher heute, auf das damals Gesagte hindeutend, nur bei, dass die Ausfuhr aus Japan betrug:

	1894	1893
Rohbaumwolle	Yen 119,154	Yen 75,613
Baumwollgarn	„ 955,530	„ 59,176
Baumwollfabrikate	„ 2,093,249	„ 1,382,508

Es stellen diese vereinigten Spinnereien hier nur Garn aus, obwohl sie auch Baumwollstoffe fabrizieren, für welche Korea ein Hauptabsatzgebiet zu werden scheint. Die Garnfabrikation ist ja eine für Japan ganz neue Industrie.

Soeben ist hier der Prospektus für die erste Baumwoll-Spinnerei in China, die durch Ausländer ins Leben gerufen und unter fremder Kontrolle stehen soll, veröffentlicht worden. Das Kapital der Gesellschaft, die unter dem Namen: «The Ewo Cotton Spinning and Weawing Co Ld.» bekannt sein wird, soll 1 Million Taels betragen; dasselbe wird in 10,000 Aktien à 100 Taels geteilt werden.

Besprechen wir bei diesem Anlasse noch ein paar andere grössere japanische Unternehmen, so sehen wir im

Gumma Ken die Nippon Orimono Kaisha Ld, zu Kiriu, eine Gesellschaft, welche eine hervorragende Stellung einnimmt. Es ist ein Aktienunternehmen mit einem Kapital von Yen 500,000, zum Zwecke der Fabrikation von Satin. Sie besteht seit ungefähr fünf bis sechs Jahren und arbeitet mit in der Schweiz hergestellten Webstühlen (System Honegger & Co in Rüti). Sie stellt schwarze und gefärbte Satins, auch solche mit eingepressten Figuren aus, ferner schwarze und farbige Seidenstränge. Die Fabrik ist lediglich zu dem Zwecke gegründet worden, um die früher blühend gewesene fremde Satineinfuhr zu töten. Es ist ihr dies auch schon teilweise gelungen, wobei ihr das stete Sinken des Silberwertes noch besonders zu statten kam. Satins werden in Japan zur Fabrikation der Damenceintüren und zu Brusteinsätzen (Kragen) der Damentoilette benutzt. Immerhin hat die Schweiz hier stets noch einen beträchtlichen Absatz. Sie führte halbseidene Satins ein: 1894: 87,961 Yards im Werte von Yen 63,522, 1893: 44,463 Yards im Werte von Yen 29,631.

Die Einfuhr von Baumwollsatin ist im letzten Jahre überraschend in die Höhe gegangen. England importierte im Jahre 1894 für Yen 1,215,829 gegen Yen 834,366 im Jahre 1893, und Yen 516,766 im Jahre 1892; Deutschland für Yen 32,428 im Jahre 1894 gegen Yen 5,624 und Yen 6,286 im Jahre 1893 und 1892.

Baumwollsammt ist von Yen 489,664 im Jahre 1893 auf Yen 700,150 im Jahre 1894 gestiegen. Importeure sind England und Deutschland.

Die vorgenannte japanische Fabrik färbt mit Farben schweizerischen und französischen Ursprungs.

Eine fernere in die Augen fallende Ausstellung in diesem Ken ist diejenige der Vereinigten Weber von Kiriu. Kiriu ist ein bemerkenswerter Ort für die Fabrikation der zum Exporte bestimmten Seidenstoffe genannt Habutae. Für diesen nunmher wichtig gewordenen japanischen Ausfuhrartikel verweise ich auf das in meinem Berichte über das Jahr 1894 Gesagte. *)

Die Seidenstoffe Kirius sind billiger als diejenigen, welche man z. B. im Bezirk Kioto herstellt. Letztere hingegen sind schöner. Kioto arbeitet aber fast ausschliesslich und allein für den japanischen Konsum und hat sozusagen keinen Export, während in Kiriu nur für die Ausfuhr fabriziert wird. Wir sehen sowohl habutae façonnées als habutae unies ausgestellt. Ich greife einige Preise heraus: von einem Stück Habutae, 27 inches breit, 25 Yards lang, $2^{17}/_{24}$ Pfund schwer, kostet die Yard 98 sen. Die Fabrik stellt auch schöne Damenceintüren (Obi) aus.

Der Preis von Brocade Kaiki, d. h. eines fertiggestellten, gefärbten und eventuell bedruckten Gewebes stellt sich wie folgt: Breite 27 inches, Länge 50 Yards, Gewicht $3^{7}/_{12}$ Pfund, 73 sen per Yard. Twill Habutae: 27 inches breit, 25 Yards lang, $2^{2}/_{3}$ Pfund schwer, 96 sen per Yard.

In dieser Fabrik kommen bei der Weberei nur Kämme (Peignes) aus Bambus zur Anwendung, während in Europa ausschliesslich Metallkämme benutzt werden. Nicht nur, dass letztere dauerhafter sind als diejenigen aus Bambus, es resultiert aus ihnen auch eine regelmässigere Weberei. Einzelne Fabriken haben sich bereits mit Metallkämmen eingerichtet.

Unter Kiriu stellt ein Fabrikant auch gewebte schwarze Spitzen aus. Dieselben werden nur für den Export angefertigt, da in Japan selbst hiefür kein Gebrauch und somit kein Absatz ist. Diese Spitzen sind aus reiner Seide und sehen recht gefällig aus. Ein Stück, 26 inches breit und 25 Yards lang, kostet Yen 30. In der Auslage des Genannten fällt mit Recht ein Stück façonnierten Satins von perlgrauer Farbe mit Chrysanthemum-Dessin auf.

Die Shimnachi Spun Silk Mill bei Tokio ist eine der Fabriken, welche seinerzeit durch die Regierung errichtet worden ist. Sie ist die allererste und älteste Seidenspinnerei Japans. Heute wird sie von einer Aktiengesellschaft, welche sie der Regierung abgekauft hat, betrieben. Sie stellt sowohl die Fäden, das Material zur Anfertigung der japanischen Seidenkleider, als auch Faden zum Nähen für Frauenarbeiten her. Sie verarbeitet ausschliesslich Seidenabfälle und vermag deshalb billiger zu fabrizieren und zu verkaufen als jene Spinnereien, welche reine Seide verwenden. Auch sie würde sicherlich schon zum Export übergegangen sein, wenn es ihre Leistungsfähigkeit erlauben würde. Vorderhand vermag sie aber kaum der internen Nachfrage zu genügen.

Ausser der genannten, welche die wichtigste ist, existieren in Japan noch drei Fabriken ähnlichen Charakters.

In der Stadt Nagahama am Biwasee werden hauptsächlich Seidencrêpes hergestellt. Auch blüht dort die neue, aus dem Westen herübergekommene Fabrikation der Baumwollflanelle. In diesem Artikel kann man leicht ersehen, welche Fortschritte die einheimische Industrie zu machen im Stande ist. Haupt-, beinahe Alleinimporteur von Flanellen nach Japan war Deutschland gewesen. Sein Einfuhrwert betrug im Jahre 1893 noch Yen 1,245,594; er ist in einem Jahre um mehr als eine Million Yen zurückgegangen und betrug für 1894 bloss noch Yen 241,594. Englands Einfuhr ist in der gleichen Periode von Yen 141,276 auf Yen 57,247 gefallen.

*) Siehe Nr. 152 unseres Blattes vom 12. Juni d. J.

Ausländische Banken. — Banques étrangères.

Banque d'Angleterre.

	17 octobre. £	24 octobre. £		17 octobre. £	24 octobre. £
Encaisse métallique	31,434,060	32,221,593	Billets émis . .	55,529,580	55,899,055
Réserve de billets	29,006,415	29,775,490	Dépôts publics .	4,695,361	4,816,743
Effets et avances .	25,219,120	25,500,463	Dépôts particuliers	50,405,834	50,572,490
Valeurs publiques	16,221,473	15,436,525			

Banque de France.

	17 octobre. fr.	24 octobre. fr.		17 octobre. fr.	24 octobre. fr.
Encaisse métallique .	3,198,636,834	3,199,854,483	Circulation de billets . .	3,521,164,645	3,482,164,765
Portefeuille .	563,719,687	577,141,354	Comptes-courants	726,930,144	766,534,042

Insertionspreis: Die halbe Spaltenbreite 30 Cts., die ganze Spaltenbreite 50 Cts. per Zeile.

Privat-Anzeigen. — Annonces non officielles.

Prix d'insertion: 30 cts. la petite ligne, 50 cts. la ligne de la largeur d'une colonne.

Gotthardbahn-Gesellschaft.

Bekanntmachung an die Aktionäre.

Das Bundesgesetz betreffend das Stimmrecht der Aktionäre von Eisenbahngesellschaften und die Beteiligung des Staates bei deren Verwaltung vom 28. Juni 1895 enthält u. a. folgende für unsere Gesellschaft massgebende Bestimmungen:

«Art. 2. Das Stimmrecht in der Generalversammlung steht ausschliesslich denjenigen Aktionären zu, deren Aktien auf den Namen lauten und seit wenigstens sechs Monaten oder seit dem Entstehen der Gesellschaft auf den betreffenden Namen im Aktienbuche eingetragen sind» . . . . . .

«Art. 13. Diejenigen Aktionäre, welche binnen sechzig Tagen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Aktien auf den Namen im Aktienbuch eintragen lassen, erwerben das Stimmrecht sofort mit der Eintragung.»

Wir bringen unsern Aktionären zur Kenntnis, dass durch Beschluss des schweizerischen Bundesrates das genannte Gesetz mit dem

18. Oktober 1895

in Kraft getreten ist, und dass demnach die in Art. 13 genannte Frist mit diesem Tage angefangen hat und mit dem

16. Dezember 1895

zu Ende geht.

Wir laden diejenigen Aktionäre, die ihre Aktien in Namenaktien umwandeln wollen, ein, ihre Aktien mit einem Nummernverzeichnisse an unsere Hauptkasse in Luzern einzusenden und ihren genauen Namen (Geschlechts- und Vornamen) und Wohnort anzugeben, damit diese Angaben auf den Aktien vorgemerkt und die Aktien in das Aktienbuch eingetragen werden können. Diese Eintragung geschieht unentgeltlich. Die mit dem Eintragungsvormerk versehenen Namen-Aktien werden den Aktionären spesenfrei zurückgesandt. (M 11607 Z)

Luzern, den 24. Oktober 1895.

(768⁸) **Die Direktion der Gotthardbahn.**

Schweizerische Nordostbahn.

Rückzahlung des 4 % Anleihens von 7 Mill. Franken vom 1. Juni 1888.

Wir bringen denjenigen Titel-Inhabern des vorbezeichneten, gemäss Bekanntmachung vom 24. Dezember 1894 auf den 24. Juni l. J. gekündeten Anleihens, welche von dem Konversionsrechte auf das neue 3½ % Ersatzanleihen vom 15. Juni 1895 s. Zt. keinen Gebrauch gemacht haben, in Erinnerung, dass die Rückzahlung des Kapitals seit 24. Juni l. J. täglich bei unserer Hauptkasse in Zürich stattfindet und die Verzinsung desselben mit letzterem Tage aufgehört hat. (M 11581 Z)

Zürich, den 3. Juli 1895.

(767¹) **Die Direktion.**

Zürcher Bankverein.

Voll einbezahltes Aktienkapital 10 Millionen Franken.

Wir nehmen Gelder an gegen Obligationen:

à 3½ % auf 2 und mehr Jahre fest } zu 100 %.
à 3,6 % » 4—6 Jahre fest }
à 3¾ % » 2—4 » » zu 100½ %.
à 3¾ % » 4—6 » » » 101 %.
à 4 % » 4—6 » » » 102 %.

Die Obligationentitel lauten auf den Inhaber oder auf den Namen und sind mit halbjährlichen Coupons versehen. (OF 5921)

Zürich, den 8. Oktober 1895.

(747⁵) **Die Direktion.**

Schweizerische Lokomotiv- & Maschinenfabrik Winterthur.

Der Coupon **Nr. 6** unserer Aktien für das Geschäftsjahr 1894/95 wird von heute an bei folgenden Stellen mit **Fr. 24** eingelöst: (H 1315 W)

In **Winterthur: an unserer Kassa,**
» » bei der **Bank Winterthur,**
» **Zürich** » » **Eidgenössischen Bank,**
» **Basel** » den HH. **Zahn & Comp.,**
» » » » » **von Speyr & Comp.**

Winterthur, den 19. Oktober 1895.

(763¹) **Die Direktion.**

Hafergrütze.

Neu errichtete Grützmühle sucht zahlungsfähige Abnehmer für gedarrte Hafergrütze.

Anfragen unter **G. L.** befördert die Administration d. Bl. (769²)

Schweizer. Nordostbahn-Gesellschaft.

Fakultative Konversion

der

Prioritätsaktien

der

Schweizer. Nordostbahn-Gesellschaft

in

Stammaktien.

Gemäss Beschluss der Generalversammlung der Aktionäre der Schweizer. Nordostbahn-Gesellschaft vom 29. Juni 1895 soll den Inhabern von Prioritätsaktien der Schweizer. Nordostbahn-Gesellschaft deren fakultative Konversion in Stammaktien zu folgenden Bedingungen angeboten werden:

Die zur Konversion eingereichten Prioritätsaktien werden in eine gleiche Anzahl Stammaktien à Fr. 500 umgewandelt, sodass der Nominalbetrag des gesamten Aktienkapitals unverändert bleibt.

Die Umwandlung erfolgt, wenn sie **in der Zeit vom 15. September bis Ende Oktober d. J.** erklärt wird, gegen ein Aufgeld von **45 Franken für jede Prioritätsaktie,** welches **anlässlich der Abstempelung der Titel bei der Konversionsanmeldung zu entrichten ist,** — wenn die Konversion erst **nach dieser Frist** angemeldet wird, gegen ein Aufgeld von **50 Fr.** per Stück. **Nach dem 1. Dezember a. c. werden überhaupt keine Anmeldungen mehr angenommen.**

Die Inhaber von konvertierten Prioritätsaktien erhalten für das Jahr 1895 diejenige Dividende, welche für dieses Jahr den nicht konvertierten Prioritätsaktien ausgerichtet wird. Vom Jahre 1896 an treten sie in die Rechte der Stammaktien ein.

Aus dem von den Prioritätsaktionären bezahlten Aufgelde sollen die jetzigen Stamm- und die konvertierten Prioritätsaktien in der Zeit vom 27. bis 31. Dezember d. J. 15 Fr. per Aktie erhalten. Diese Vergütung wird der Reserve für ausserordentliche Anforderungen an die Jahresrechnung entnommen, welchem Konto dagegen die ganze Einnahme auf dem jetzigen und spätern Aufgeld zufliessen soll.

In Ausführung des obigen Beschlusses werden hiemit die Inhaber von Prioritätsaktien, welche die Konversion zu vorstehenden Bedingungen anzunehmen geneigt sind, eingeladen, die Titel samt zugehörigen Couponbogen behufs Abstempelung in der Zeit vom 15. September bis 1. Dezember a. c. bei der Hauptkasse unserer Gesellschaft in Zürich vorzuweisen und gleichzeitig das betreffende Aufgeld zu entrichten, wogegen für jede Prioritätsaktie ein vom 27. Dezember a. c. an zahlbarer Bon à 15 Fr. verabfolgt wird. Bezügliche Bordereaux für Konversions-Anmeldungen können sowohl bei unserer Hauptkasse, als auch bei unsern gewohnten Couponzahlstellen bezogen werden.

Im Uebrigen sind alle schweizerischen Bankinstitute und Banquiers und in Deutschland die bekannten Couponzahlstellen befugt, Konversionsanmeldungen entgegenzunehmen. (M 11503 Z)

Zürich, den 12. September 1895.

(755³) **Die Direktion der Schweizer. Nordostbahn-Gesellschaft.**

SOCIÉTÉ SUISSE DES MINES D'OR DE GONDO.

Le conseil d'administration de la société suisse des mines d'or de Gondo a l'honneur de vous informer que, par suite des décisions de l'assemblée générale des actionnaires du 14 septembre dernier, aux termes desquelles la société a été transformée par l'augmentation de son capital:

1° Les anciennes actions de capital, au taux nominal de 25 francs, seront échangées, titre pour titre, contre de nouvelles actions, aussi de capital et de même taux;

2° Les anciennes actions, dites de dividende, seront échangées contre les dites nouvelles actions de capital à raison d'une action de dividende pour deux de ces nouvelles actions.

Le conseil d'administration vous avisera du jour où il sera en mesure de commencer ces échanges, ce qui aura lieu dans le plus bref délai.

Le président du conseil d'administration:

(770) **SALLY SILZ.**

L'assemblée générale constitutive de la société anonyme par actions pour l'exploitation du Dossier Lombaire mobile

A. Mauchain à Genève

est convoquée pour le **jeudi, 7 novembre prochain, à 3 heures après-midi,** en l'étude de M. Me **Gampert,** notaire, Corraterie, à **Genève.**

Ordre du jour: (765⁴)

1° Rapport du comité de fondation.
2° Constatation des souscriptions et versements.
3° Lecture des statuts définitifs et approbation de l'apport de M. A. Mauchain.
4° Nomination de deux membres du conseil d'administration.
5° Nomination de deux vérificateurs. (H 10204 X)

Jakob Oechslin, Agent,

Agentur und Geschäftsbureau in Schaffhausen.

Gütliche und gerichtliche Inkassi, Informationen, Courtier in Wertpapieren aller Art, insbesondere Schaffhauser Valoren, sowie in Liegenschaften.

Telephon. (650⁴)

Offizieller Diskontosatz schweizerischer Emissionsbanken 4 1/2 %
Taux d'escompte officiel de Banques d'émission suisses

Buchdruckerei JENT & Co in Bern — Imprimerie JENT & Cie à Berne